

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN.

1. Anwendungsbereich

1. Die standing ovation ag (nachfolgend standing ovation) erbringt umfassende Dienstleistungen im Bereich der Live-Kommunikation. Sie gestaltet Corporate-, Business- und Public-Events, Konferenzen und Tagungen sowie Marken- und Dialogräume. Sie bietet eine ganzheitliche Kommunikationsplanung sowie crossmediale Markenerlebnisse an.
2. Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen standing ovation und ihren Kund:innen, soweit nicht schriftlich davon abweichende Vereinbarungen getroffen wurden.
3. Das Erfordernis der Schriftlichkeit bedeutet hier und im Folgenden Nachweisbarkeit durch Text und kann damit insbesondere auch per E-Mail erfüllt werden.
4. Vertragsbedingungen (AGB usw.) der Kundschaft bzw. solche Vertragsbedingungen, auf welche die Kundschaft in irgendeiner Form verweist, sind nur anwendbar bei schriftlicher Zustimmung von standing ovation. Diesfalls gelten sie ausschliesslich für den betreffenden Vertrag.

2. Vertragsabschluss

5. Ein Vertrag zwischen standing ovation und ihrer Kundschaft kommt durch deren beidseitige Unterzeichnung zustande.
6. Soweit standing ovation einen Kostenvoranschlag erstellt hat, kommt der Vertrag auch dadurch zustande, dass Kund:innen diesen Kostenvoranschlag mit Verweis auf die vorliegenden AGB unterzeichnet und per Post oder E-Mail an standing ovation übermittelt.

3. Leistungen von standing ovation

3.1 Leistungsinhalt und Leistungsumfang

7. Die Leistungen von standing ovation sind im Vertrag mit der Kundschaft bzw. im Kostenvoranschlag umschrieben.

3.2 Sorgfaltspflicht

8. standing ovation erbringt ihre Leistungen sorgfältig unter Beachtung der Interessen der Kundschaft.

3.3 Rechtliche Zulässigkeit

9. Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der von standing ovation zu erbringenden Leistungen trägt die Kundschaft.

3.4 Weitere Leistungserbringer (Dritte)

10. Über den Bezug und die Auswahl von weiteren Leistungserbringenden (Subunternehmer:innen, Lieferant:innen, Künstler:innen usw.; nachfolgend Dritte) entscheidet ausschliesslich standing ovation. Sie berücksichtigt dabei soweit möglich allfällige Wünsche des Kunden.
11. standing ovation schliesst die Verträge mit Dritten in ihrem Namen ab.

3.5 Beschaffungen

12. Bei Beschaffungen (z.B. Dienstleistungen Dritter) handelt standing ovation in ihrem Namen.

3.6 Termine und Fristen

13. Termine und Fristen, die standing ovation bekannt gibt, beruhen auf sorgfältiger Planung. Sämtliche Termine und Fristen sind jedoch unverbindlich, sofern standing ovation sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet.
14. standing ovation verschiebt Termine und verlängert Fristen nur in begründeten Fällen, so namentlich dann, wenn höhere Gewalt oder andere von ihr nicht zu vertretende Umstände eine termin- bzw. fristgerechte Leistungserfüllung verunmöglichen.
15. Eine Verzögerung, welche die Kundschaft zu vertreten hat, berechtigt standing ovation zu einer Entschädigung der durch die Verzögerung entstandenen Mehrkosten.

3.7 Änderungen der Leistungen

3.7.1 Änderungswünsche des Kunden

16. Die Kundschaft teilt standing ovation Änderungswünsche gegenüber den vereinbarten Leistungen möglichst frühzeitig mit.
17. standing ovation orientiert die Kundschaft über allfällige Auswirkungen und unterbreitet dieser eine Offerte für die gewünschten Änderungen.
18. standing ovation schätzt die Folgekosten (wie z.B. allfälliger Schadenersatz für von ihr bereits eingegangene Verpflichtungen gegenüber Dritten) in der Grössenordnung ab und gibt sie der Kundschaft zusammen mit der Offerte bekannt.
19. Die Änderungen werden nur ausgeführt, wenn die Kundschaft die Offerte innerhalb einer von standing ovation festgelegten Frist schriftlich annimmt.
20. Die Annahme der Offerte bewirkt die Genehmigung der mit der Änderung verbundenen Folgekosten sowie – sofern eine Kostenpauschale vereinbart wurde – eine entsprechende Anpassung dieser Kostenpauschale (bzw. der betreffenden Vergütungspositionen).
21. Die Kundschaft bezahlt die bereits angefallenen Aufwendungen und Auslagen von standing ovation sowie von dieser beigezogener Dritter in jedem Fall vollumfänglich.
22. Verzichtet die Kundschaft auf die Ausführung der Änderung, so hat standing ovation Anspruch auf Entschädigung für die Ausarbeitung der Änderungswünsche.

3.7.2 Änderungen durch standing ovation

23. Für wesentliche Änderungen gegenüber den vereinbarten Leistungen holt standing ovation die Zustimmung der Kund:innen ein. Wesentlich sind ausschliesslich Änderungen, welche den Umfang der von standing ovation geschuldeten Leistungen verringern und/oder sich gesamthaft durch Mehrkosten von mindestens 10% der vereinbarten Vergütung auswirken.
24. Sofern eine Kostenpauschale vereinbart wurde, führt die Zustimmung der Kund:in zu einer entsprechenden Anpassung der Kostenpauschale (bzw. der betreffenden Vergütungsposition). Minderkosten bewirken keine Anpassung der Kostenpauschale (bzw. der betreffenden Vergütungsposition).
25. Vorbehalten bleibt das Recht von standing ovation, Leistungen infolge höherer Gewalt oder anderer von ihr nicht zu vertretender Umstände zu ändern oder nicht zu erbringen (z. B. ein Projekt abzusagen). Der Kundschaft stehen diesfalls keine Schadenersatzansprüche oder sonstigen Ansprüche zu.

26. standing ovation ist berechtigt, unwesentliche Änderungen ihrer Leistungen von sich aus vorzunehmen, dies unter Orientierung der Kundschaft.

4. Vergütung

4.1 Kostenvoranschlag

27. Die Kundschaft bezahlt eine Vergütung nach Massgabe der mit standing ovation getroffenen Vereinbarung bzw. des von ihm durch Unterzeichnung und Rücksendung an standing ovation genehmigten Kostenvoranschlags.

28. Sämtliche Vergütungspositionen lauten auf Schweizer Franken und verstehen sich, falls nicht ausdrücklich anders erwähnt, exklusive Mehrwertsteuer und sonstiger öffentlicher Abgaben.

4.2 Vergütung nach Aufwand

29. standing ovation stellt ihre Leistungen nach effektivem Aufwand zu den mit der Kund:in vereinbarten Honorarsätzen in Rechnung, soweit im Kostenvoranschlag nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vorgesehen ist.

4.3 Kostenpauschale

30. Eine vereinbarte Vergütung gilt nur dann als Kostenpauschale, wenn standing ovation dies ausdrücklich schriftlich so erklärt.

31. Eine Kostenpauschale (bzw. die darin enthaltenen Vergütungspositionen) wird aus folgenden Gründen angepasst:

- Mehrkosten infolge notwendiger Änderungen; als notwendige Änderungen gelten Änderungen infolge höherer Gewalt oder anderer nicht von standing ovation zu vertretender Umstände, insbesondere infolge neuer gesetzlicher und behördlicher Vorschriften und Auflagen, gerichtlichen und polizeilichen Weisungen. Der Vertragsabschluss gilt als Stichtag;
- Mehrkosten infolge Verzögerungen, welche die Kund:in zu vertreten hat;
- Mehrkosten infolge Änderungswünschen der Kund:in;
- Mehrkosten infolge Änderungen durch standing ovation, welchen – sofern wesentlich – die Kundschaft zugestimmt hat;
- Mehrkosten infolge Weisungen der Kund:in, dass bestimmte Dritte beizuziehen sind, welche standing ovation akzeptierte trotz ihres Rechts, ausschliesslich über Beizug und Auswahl von Dritten zu entscheiden;
- Mehrkosten infolge bei Abschluss des Vertrages nicht erkennbarer Umstände.

4.4 Akontozahlungen

32. Innert 10 Tagen nach Vertragsabschluss leistet die Kundschaft eine erste Akontozahlung über 30% der vereinbarten Vergütung.

33. In der Folge leistet die Kundschaft entsprechend den Rechnungsstellungen durch standing ovation weitere Akontozahlungen bis 90% der vereinbarten Vergütung.

34. Der Zahlungseingang (und nicht das Überweisungsdatum) ist für die Feststellung der fristgerechten Zahlung massgebend. Soweit eine fristgemässe Zahlung ausbleibt, ist standing ovation nicht zur Leistungserbringung verpflichtet.

35. Nach Ablauf der Zahlungsfrist gerät die Kundschaft automatisch, ohne Mahnung, in Verzug. standing ovation ist berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% pro Jahr für jeden Tag zu verlangen, um den die Zahlung verspätet ist, sowie die Erstattung aller mit der Eintreibung ihrer Vergütung verbundenen Kosten zu fordern (inkl. sämtlicher Rechtsverfolgungskosten).

4.5 Definitive Vergütung

36. Die definitive Vergütung leistet die Kundschaft nach Massgabe der Schlussabrechnung. Die vorstehende Bestimmung (in Randziffer 37) gilt sinngemäss.

37. Bei Massgabe einer Kostenpauschale liegt keine Kostenüberschreitung vor, wenn die (gegebenenfalls angepasste) Kostenpauschale per Saldo sämtlicher Vergütungspositionen nicht überschritten wird. Mehraufwendungen bei der einen Vergütungsposition können entsprechend mit Minderaufwendungen bei einer anderen Vergütungsposition kompensiert werden.

5. Informationspflichten

38. standing ovation und Kund:innen zeigen einander frühestmöglich sämtliche Umstände an, die Auswirkungen auf eine vertragsgemässe Erfüllung der Leistungspflichten haben können.

6. Beanstandungen des Kunden

39. Die Kundschaft macht Beanstandungen der von standing ovation und/oder von dieser beigezogenen Dritten erbrachten Leistungen oder der dafür in Rechnung gestellten Vergütung unverzüglich schriftlich und begründet geltend, ansonsten die Leistungen bzw. die Rechnung als vom Kunden vorbehaltlos genehmigt gelten.

7. Haftung und Versicherung

7.1 Gesetzliche Haftung durch standing ovation

40. standing ovation haftet für eigens verursachte Schäden, die aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag mit der Kund:in entstehen, soweit sie diese Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Eine weitergehende Haftung wird weggebunden.

41. Namentlich ist eine Haftung von standing ovation ausgeschlossen für Schäden:

- aufgrund der Vorgabe der Kundschaft, einen bestimmten Dritten beizuziehen, welche standing ovation akzeptierte trotz ihres Rechts, ausschliesslich über Beizug und Auswahl von Dritten zu entscheiden, soweit der Schaden auf diese Vorgabe zurückzuführen ist;
- aufgrund von Weisungen der Kundschaft, auf welchen dieser trotz Abmahnung von standing ovation beharrte, sowie aufgrund von Weisungen, welche der Kunde direkt an Dritte erteilt;
- aufgrund von Leistungen Dritter, die in einem Vertragsverhältnis zur Kund:in stehen.

42. standing ovation übernimmt keine Haftung für irgendwelche Verluste oder Diebstähle zu Lasten der Kundschaft.

7.2 Versicherung

7.2.1 Haftpflichtversicherung des Veranstalters

43. Die Kundschaft verpflichtet sich mit der Auftragserteilung an standing ovation zum Abschluss bzw. zur Ergänzung einer eigenen Haftpflichtversicherung mit Event-Zusatz.

44. Solange die Versicherung mit Event-Zusatz nicht durch die Kund:in abgeschlossen ist, ruhen die Leistungspflichten von standing ovation.

8. Vertraulichkeit

45. standing ovation und ihre Kundschaft verpflichten sich sowie ihre Erfüllungsgehilfen, alle Tatsachen aus oder in Zusammenhang mit dem zwischen ihnen bestehenden Vertrag vertraulich zu behandeln, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Die Vertraulichkeit ist schon vor Vertragsabschluss zu wahren und bleibt nach Beendigung des Vertrages bestehen.

46. Vorbehalten bleiben:

- eine gesetzliche Pflicht oder eine behördliche bzw. gerichtliche Anordnung zur Offenlegung von Informationen;
- das Recht von standing ovation, den Kunden als Referenz zu erwähnen.

9. Urheberrechte und Nutzungsrechte

9.1 Grundsatz

47. Das Urheberrecht an sämtlichen durch standing ovation für die Kundschaft geschaffenen Werken bleibt bei standing ovation. Das Recht zur Nutzung dieser Werke steht der Kundschaft erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung zu.

9.2 Widerrechtliche Nutzung

48. Die widerrechtliche Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken der Agentur sowie von Präsentationsvorschlägen (z.B. Pitch) verpflichtet den Auftraggebenden zur Zahlung einer Konventionalstrafe im Umfang von 50% des Auftragsvolumens oder mindestens CHF 10'000.00. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

49. Durch die Zahlung der Konventionalstrafe fällt das Verbot der Nutzung nicht dahin. Jede weitere Nutzung untersteht der Zahlung der oben genannten Konventionalstrafe und verpflichtet zur Leistung von Schadenersatz.

9.3 Präsentationen, Pitch

50. Die Verwendung von urheberrechtlich geschützten Werken sowie von Konzepten und Ideen der Agentur, die der Auftraggebenden im Rahmen von Präsentationen (z.B. Pitch) zur Kenntnis gebracht werden, erfordert die schriftliche Zustimmung der Agentur.

9.4 Eigenwerbung

51. Die Beauftragte darf den Auftraggebenden namentlich nennen und Ergebnisse aus den erbrachten Leistungen zu Referenzzwecken und für alle Formen der Eigenwerbung verwenden.
52. Die Verwendungen und Publikation von Zitaten, Aussagen oder Bildern von oder mit Personen der Auftraggebenden ist ohne schriftliche Betätigung der Auftraggebenden nicht erlaubt. Die Beauftragte wird in solchen Fällen die Auftraggebenden vorab informieren und die zu publizierenden Informationen zur Freigabe rechtzeitig zustellen.

10. Vertragsende

53. Der Vertrag zwischen standing ovation und der Kundschaft endet mit der vollständigen Erfüllung. Er kann sowohl von standing ovation als auch von der Kundschaft jederzeit gekündigt bzw. widerrufen werden.
54. Beendet die Kundschaft den Vertrag vorzeitig, bezahlt diese sämtliche bis zur Vertragsbeendigung angefallenen Aufwendungen und Auslagen von standing ovation sowie von dieser beigezogener Dritter. Die Geltendmachung weiteren Schadenersatzes, z.B. wegen entgangener Gewinne, durch standing ovation bleibt vorbehalten.
55. Als vorzeitige Vertragsbeendigung durch die Kundschaft gilt auch, wenn ein Anlass, der Gegenstand des Vertrages ist, infolge von standing ovation nicht zu vertretender Umstände nicht durchgeführt oder vorzeitig abgebrochen wird.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Verhältnis zwischen standing ovation und der Kundschaft

56. Das Verhältnis zwischen standing ovation und dem Kunden ist rein vertraglicher Natur. Die Parteien beabsichtigen in keiner Weise, mit dem Vertragsschluss eine einfache Gesellschaft oder ein anderes gesellschaftsrechtliches Verhältnis einzugehen.

11.2 Änderungen der AGB und der übrigen Vereinbarungen

57. standing ovation behält sich die jederzeitige Änderung der vorliegenden AGB vor.
58. Änderungen und Ergänzungen der übrigen Vereinbarungen zwischen standing ovation und der Kundschaft erfolgen nach vorheriger Absprache und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

11.3 Rechtsnachfolge und Abtretung von Rechten und Pflichten

59. Die Parteien übertragen die Rechte und Pflichten aus ihrem Vertrag auf allfällige Rechtsnachfolger.
60. Im Übrigen dürfen Kund:innen Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit standing ovation nur nach deren vorgängiger schriftlicher Zustimmung auf Dritte übertragen.

11.4 Verrechnungsverbot

61. Die Kundschaft darf Forderungen gegenüber standing ovation nur zur Verrechnung bringen, wenn standing ovation hierzu schriftlich ihre Zustimmung erteilt.

11.5 Salvatorische Klausel

62. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder der übrigen Vereinbarungen zwischen standing ovation und der Kundschaft ungültig oder unwirksam sein, so wird die Gültigkeit des Vertragsverhältnisses insgesamt davon nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall eine Vereinbarung treffen, welche die betreffende Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

63. Auf allfällige Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit den vorliegenden AGB sowie den übrigen Vereinbarungen zwischen standing ovation und dem Kunden ist ausschliesslich das schweizerische Recht anwendbar, unter Ausschluss der Regeln des internationalen Privatrechts.
64. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.

Zürich, Juni 2024.